

# „Was muss denn ein Architekt können?“

Von Dipl.-Ing. Ralf Rache

Das Aufgabenspektrum eines Architekten ist weitläufig und vielfältig. Eine genaue oder gar einfache Definition der Tätigkeitsgebiete fällt alles andere als leicht. Und wann muss ein Architekt einen Fassadenplaner oder Fachingenieur Fassadentechnik hinzuziehen, um sich rechtlich auf sicherem Terrain zu bewegen?

Ich muss mir eingestehen, dass ich auf die Frage, was ein Architekt können muss, keine gute Antwort parat gehabt habe, trotz Jahrzehnten Erfahrungen als Fachplaner für Fassaden und einer Stelle als Dozent für Architekten an einer deutschen Fachhochschule im Bereich Fassadentechnologie. Die Herleitung des Gedankenguts, das diese Seiten füllt, baut auf folgendem Ereignis auf. Ein flaches Glasdach zeigte, wie vielen Gutachtern bekannt, ein Problem mit der Dichtigkeit. Nur, dass es diesmal nicht nur um Themen wie einen fehlenden Druckausgleich oder die Ausgestaltung der Wasserführung ging, sondern um die rechtliche Klärung der Frage: Braucht der Architekt für solch eine Konstruktion einen Fachplaner?

Tatsächlich sprach das zugehörige Urteil (siehe Kasten) dem Architekten Schuld zu, da er auf den Fachplaner verzichtete bzw. das Hinzuziehen seinem Bauherrn nicht anriet. Alle HOAI-Experten, denen die Zusammenhänge sonnenklar erscheinen, können die folgenden Auszüge überfliegen. Für alle anderen folgt hier der Versuch einer kurzen Herleitung, motiviert durch einen Ausschnitt aus LPH 5 (Ausführungsplanung):

– Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen

– Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad, unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1

Sollte dieser in folgenden Beschreibungen der HOAI noch weiter spezifizierte Leistungsteil für eine Konstruktion für einen Architekten nicht leistbar sein, so hätte er im Idealfall schon vorrausschauend in LPH 1 gegenüber seinem Bauherrn die Hand heben müssen:

– Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Diese Gegebenheiten resultierten in dem Interesse einer juristisch bewanderten Person, welches wiederum in der titelgebenden Frage mündete. Im Kontext ergab sich das Bedürfnis zu verstehen, wofür aus rechtlicher Sicht ein Architekt einen Fachplaner für Fassadentechnik benötigt. Diese Frage hängt selbstverständlich in großem Maße von der Ausbildung und Erfahrung eines jeden Einzelnen ab, bevor jedoch Gerichte über teure Urteile bei auftauchenden Fehlern sukzessive kategorisieren, folgt hier ein Versuch, Planungsanforderungen als Indikatoren für das Heben der Hand zu benennen.

Wohlwissend, dass weder die Markt-Kapazität noch die Notwendigkeit besteht, für alle Konstruktionen einen Fachingenieur für Fassadentechnik einzuschalten, kann man der folgenden Aufzählung entnehmen, welche Art der Anforderung und Leistungen wahrscheinlich vom Architekten als bewältigbar einzustufen sind und (getrennt durch →) welche wahrscheinlich einer Fachplanung bedürfen. Vorweg geht es hierbei nicht um die Vorteile einer Fachplanung, die für alle Konstruktionen gelten. Diese können Sie gerne auf der Internetseite der unabhängigen Berater Fassade ([www.ubfassade.de](http://www.ubfassade.de)) oder einem Mitglied



nachlesen, sondern nur um Konstruktionsmerkmale als beispielhafter Vorschlag zur rechtlichen Orientierung:

- Konstruktionen: normale Standardkonstruktionen (Katalogware mit Standardprofilen und vom Hersteller dargestellten, einfachen Anschlüssen) wie einfache Lochfenster, Fensterbänder, WDVS-Fassaden, Türen und Pfosten-Riegel Fassaden; einfache hinterlüftete Fassaden aus Mauerwerk, Naturstein, Faserzementplatten und Blechbekleidungen → Konstruktionen mit Sonderprofilen, Elementfassaden, Zweite-Hautfassaden, Kastenfensterkonstruktionen, Verbundfensterlösungen, Kalt-Warm-Konstruktionen, Glasfassaden, Netwalls, Freiform-Fassaden, Closed-Cavity-Fassaden, Medienfassaden, Fassaden mit integrierter Haustechnik, Systementwicklungen und flache Glasdächer.
- Dimensionierung: Bauelemente in Standardgrößen → in Sondergrößen.
- Tragwerk: einfacher Rohbau ohne besondere Verformung und Bewegung → Rohbau mit großen Verformungen und/oder Schwingungen.
- Schallschutz: Schallschutzklasse 1-3 nach DIN 4109 → höhere Schutzklassen.
- Schlagregen- und Luftdichtigkeit: Forderungen bis 600 Pa → Forderungen über diesem Druck.
- Bauphysikalische Überprüfung von Anschlüssen: nach Tabellen (DIN 4108, Montageleitfaden, Merkblätter) → von den tabellierten Anschlüssen abweichend.
- Sicherheitstechnik: Durchwurfsicherheit, RC3 eingebaut nach Systemvorgaben → abweichend davon oder höhere Widerstandsklassen, Beschusssicherheit und Sprengwirkungshemmung.
- Sonnenschutz: ungeschützt bis Windwiderstandsklasse 3 (50 km/h Windgeschwindigkeit) → bei höherer Windbelastung des Sonnenschutzes.

#### Auszug aus dem Urteil:

BGB §§ 280, 281, 631, 633, 634 Nr. 4; HOAI 1996 § 15

Wird ein Architekt mit der Planung einer Glasdachkonstruktion, bestehend aus einer Stahlunterkonstruktion mit aufgeschraubtem Aluminium-Anschraubprofil und einer Neigung von ca. 3 Grad zur Traufe hin, beauftragt, muss er angesichts der Komplexität der Stahl-Glasbaukonstruktion die Einschaltung eines Fachplaners veranlassen bzw. diese dem Auftraggeber zumindest empfehlen.

OLG München, Urteil vom 30.08.2017 - 13 U 4374/15 Bau

- Sanierung: einfache Gebäude nach Vorgaben eines Sanierungsgutachtens → ohne Bestandsgutachten und/oder mit erschwerenden Denkmalschutzauflagen.
- Korrosionsschutz: einfache Beschichtung- und Korrosionsschutzklassen bei Normklima im Binnenland → bei korrosiveren Klimata.
- Reinigungskonzept: mit einfachen Mitteln, wie Leiter und Hubgerät → mit schwer zugänglichen Flächen.
- Fassaden mit Sonderfunktion: Solar-Fassaden → Erdbebensichere Fassaden, radarabsorbierende Fassaden, Reinraum-Fassaden, elektromagnetisch-schirmende (EMS) Fassaden.

An dieser Stelle ist es wichtig hervorzuheben, dass diese Einschätzung nur Anstoß für eine benötigte Meinungsfindung sein kann. Rechtlich werden in Zukunft sporadisch, aber fortschreitend Grenzen festgelegt, was einem Architekten ohne Fachplaner beim Thema Fassade zuzumuten ist. Dabei geht es nicht um die Fähigkeiten eines jeden Einzelnen, noch um das Bewerten der Leistung von Fachingenieuren – es geht für die Architekten um die Bewertung unternehmerischer Risiken. Wer für sich und sein Team bei der Einschätzung einer Fassade gegenüber dem Bauherrn keinen Bedarf nach einem Fachplaner Fassade anmeldet, weil die Bearbeitenden alle oben differenzierten Anforderungen und Konstruktionen beherrschen, der darf sich dieser Meinungsfindung entziehen. Alle anderen sind gefordert, Einfluss zu nehmen, um nicht nur bei flachen Glasdächern zu wissen, welches Risiko sie vertreten oder vermeiden.

Das „Heben der Hand“ halte ich persönlich in der ersten HOAI Leistungsphase in vielen Fällen für schwierig, was sich auch an den teils sehr spezifischen obenstehenden Merkmalen erkennen lässt. Es steht im Übrigen für das Verweisen des Bauherrn auf das Leistungsbild der Fachingenieurleis-

Fotos (Z): © Rache Engineering GmbH



Komplexe Fassaden bedürfen einer detaillierten Fachplanung durch den Fachingenieur für Fassadentechnik.

tungen für die Fassadentechnik, welches sich niedergeschrieben im AHO-Heft Nr.28 (Zweite Auflage August 2017, ISBN 978-3-8462-0796-3) finden lässt. Es beinhaltet ergänzende Leistungen zur HOAI.



Dipl.-Ing. Ralf Rache ist Technischer Geschäftsführer der Rache

Engineering GmbH (Aachen) und seit vielen Jahren Mitglied im UBF – Unabhängige Berater für Fassadentechnik e.V.